

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0172/2018
Amt/Aktenzeichen 30/30 80 00	Datum 16.01.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 30.01.2018			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	Entscheidung	07.02.2018	Ö

<b>Betreff:</b> Vorschlag an das Amtsgericht zur Neubesetzung eines Schiedsamtsbezirkes und zur Bestellung eines Vertreters
Mainz, 24. Januar 2018
gez.
Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

1.  
Der Stadtvorstand empfiehlt und der Stadtrat beschließt,

*Herrn Peter Erdmann, Weifert-Janzen-Straße 30, 55122 Mainz*

als künftigen Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Mainz II  
(Ebersheim, Finthen, Gonsenheim, Laubenheim, Mombach)  
vorschlagen.

2.  
Der Stadtvorstand empfiehlt und der Stadtrat beschließt,

*Herrn Axel Braun, Adam-Karrillon-Straße 22, 55118 Mainz*

als stellvertretenden Schiedsmann für alle Bezirke vorschlagen.

## **Sachverhalt**

Das Gebiet der Stadt Mainz ist in drei Schiedsamsbezirke aufgeteilt.

Ein Bezirk ist nun auf Grund einer dauerhaften Erkrankung und dem Verzicht auf das Ehrenamt neu zu besetzen.

Um eine Vertretung bei längerer Abwesenheit sicherzustellen, wird neben der Besetzung des Schiedsamsbezirkes II durch Herrn Erdmann auch ein Vertreter für alle drei Bezirke, Herr Braun, vorgeschlagen.

Die Ernennung erfolgt gesondert durch das Amtsgericht Mainz.

## **Ergänzende Informationen**

Die rheinland-pfälzischen Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landes und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Durch den von ihnen abgelegten Amtseid sind sie zur absoluten Verschwiegenheit und zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

Die Schiedsperson steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mainz zu einer außergerichtlichen Streitschlichtung zur Verfügung. Die Schiedsperson ist „Schlichter“ in nachstehenden Privatklagedelikten (Straftaten), in denen der Gesetzgeber zwingend einen vorgerichtlichen Güteversuch vorgeschrieben hat (§ 380 Strafprozeßordnung)

- Beleidigung
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Bedrohung
- Verletzung des Briefgeheimnisses.

Auf freiwilliger Basis können die Schiedsperson auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, also z. B. Mietzinsstreitigkeiten, Schadensersatzansprüche u.a.m., in Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht sowie in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre tätig werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten eine Entschädigung durch das Land Rheinland-Pfalz.

Die Stadt Mainz ist lediglich für die Büroausstattung und die Sachkosten zuständig, die sich aber alleine durch die Wiederbesetzung nicht wesentlich verändern werden.